



**Vertragsergänzung zum Umschulungsvertrag Nr. \_\_\_\_\_  
- Ausbildungsnachweis -**

Aufgrund des im Bundesrat beschlossenen Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes wird es möglich, den Ausbildungsnachweis schriftlich oder in elektronischer Form zu führen.

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Form des Führens des Ausbildungsnachweises ab 01.10.2017 zwischen dem Ausbildenden und dem Umschüler vereinbart wird.

**Für neue Umschulungsverträge ab 01.10.2017 gilt:**

- Der Ausbildungsnachweis kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.
- Ausbilder und Umschüler müssen die Form des Führens im Umschulungsvertrag vereinbaren.
- Der Ausbildungsnachweis muss regelmäßig durch den Umschüler geführt werden.
- Der Ausbilder muss den Ausbildungsnachweis regelmäßig kontrollieren.
- Ausbilder und Umschüler müssen den Ausbildungsnachweis regelmäßig abzeichnen.

Die Umschüler haben den von der Ärztekammer bereitgestellten Ausbildungsnachweis zur Zwischenprüfung und praktischen Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz muss der Ausbildungsnachweis vom Ausbilder und Umschüler abgezeichnet werden.

**Zum eingereichten Umschulungsvertrag machen wir folgende Ergänzungen:**

(Bitte ankreuzen)

- Der Ausbildungsnachweis wird per Computer (elektronisch) geführt.
- Der Ausbildungsnachweis wird handschriftlich geführt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Umschüler